

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 39	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.09.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
04.09.2023	Gemeinde Herscheid	Widmung der Straße „Rotmilanweg“	778
15.09.2023	Stadt Altena (Westf.)	Beginn der Schulpflicht – Anmeldung der Lernanfänger	780
14.09.2023	Stadt Iserlohn	Widmung von Straßen	781
21.09.2023	Stadt Hemer	VIII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt vom 19.12.2001	781
21.09.2023	Gemeinde Schalksmühle	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	783
19.09.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Vollmachtverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ der Stadt	783
26.09.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt	784
25.09.2023	Stadt Halver	17. Änderung des Flächennutzungsplanes - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	785
25.09.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“, 1. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	790
25.09.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 30 „Bahnweg“, 2. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung –	793
25.09.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 8. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	797
25.09.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 23. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung	800
20.09.2023	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Am Finkenschlag“ - Einleitungsbeschluss	803
20.09.2023	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“	805
25.09.2023	Märkischer Kreis	Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.09.2023 - Trinkwasserangelegenheiten	806
21.09.2023	Stadt Kierspe	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	806
20.09.2023	Stadt Kierspe	Bebauungsplan 0167/7 -35- „An der Thingslinde “ 8. Änderung	809



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen im Gemeindegebiet Herscheid wie folgt gewidmet:

- a) Die Straße „Rotmilanweg“ Gemarkung Herscheid Flur 14 Flurstück 1025 tlv. wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.



(o. M., Quelle BP-Plan Nr. 36)

- b) Der Weg Gemarkung Herscheid, Flur 14 Flurstücke 971 und 1010 wird als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung „Fuß- und Radweg“ gewidmet.



(o. M., Quelle BP-Plan Nr. 36)

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Herscheid.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – in Kraft.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zu Protokoll des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch eine landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Herscheid, 04.09.2023**

**Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h**



## **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

### **Beginn der Schulpflicht – Anmeldung der Lernanfänger**

Für alle Kinder, die bis zum 30.09.2024 das sechste Lebensjahr vollenden beginnt die Schulpflicht am 1. August 2024.

Kinder, die nach dem 30.09.2024 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bereits zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Sie werden dann mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Alle früher geborenen Kinder, welche bisher vom Schulbesuch zurückgestellt wurden müssen im nächsten Schuljahr automatisch erneut angemeldet werden.

Durch den Wegfall der Schulbezirke steht es Ihnen grundsätzlich frei, Ihr Kind zum Besuch an einer Grundschule Ihrer Wahl anzumelden.

Zu beachten ist, dass durch die Anmeldung an einer der Grundschulen in Altena kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass Ihr Kind an diesem Unterrichtsort auch tatsächlich eingeschult werden kann. Das Recht zur Bestimmung des Unterrichtsortes obliegt der Schulleitung.

Die einzuschulenden Kinder sind an einem der nachstehend genannten Termine an **einer** Grundschule anzumelden.

Diese Veröffentlichung dient als Information und **generellen Aufforderung** zur Schulanmeldung.

**Die Grundschulen laden die Erziehungsberechtigten automatisch zu einem persönlichen Termin ein, an dem die Anmeldung an der Schule erfolgen soll. Ich empfehle diesem Terminvorschlag zu folgen, um Wartezeiten zu vermeiden.**

Als Anmeldetermine stehen zur Verfügung:

Gemeinschaftsgrundschule Altena mit ihren Schulstandorten Dahle und Mühlendorf

Die Anmeldung erfolgt für beide Standorte am Standort Mühlendorf, Jahnstr. 14

24.10. / 25.10. / 26.10. / 27.10. / 30.10. / 31.10. und 02.11.

Grundschule Breitenhagen, Bergfelder Weg 21

23.10. / 25.10. / 30.10. / 03.11. / 06.11 und 08.11.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, sowie evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen vorzulegen.

Eltern, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch wegen seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung wünschen, müssen dies bei der Anmeldung bekannt geben. Es ist nicht erforderlich, bei der Anmeldung ärztliche Zeugnisse beizubringen, da die angemeldeten Kinder vor ihrer Einschulung schulärztlich untersucht werden. Der Termin für die Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch die Schule bekannt gegeben.

#### **Weitere Hinweise:**

Bei der Anmeldung an einer Grundschule Ihrer Wahl bitte ich zu beachten, dass aufgrund der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) die notwendigen Schülerfahrkosten jedoch nur für die Fahrt zur nächstgelegenen Grundschule erstattet werden und nur soweit die einfache Entfernung mehr als 2 km beträgt.

Für die Gemeinschaftsgrundschule Altena gilt der zugewiesene Unterrichtsort (Dahle oder Mühlendorf) als nächstgelegene Schule.

Altena (Westf.), 15.09.2023

Der Bürgermeister  
Kober

### **Bekanntmachung der Widmung von Straßen**

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

<b>Straße</b>	<b>Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis</b>
Alte Reithalle	Von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 31, Gemarkung Hennen, Flur 30, Flurstück 1160
Herbstweg	Von Am Sportplatz Haus Nr. 14 bis Alte Reithalle Haus-Nr. 1, Gemarkung Hennen, Flur 30, Flurstücke 1158 und 1161

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straßen können im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 007, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stadt Iserlohn

Iserlohn, 14.09.2023

Michael Joithe  
Bürgermeister

### **VIII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hemer aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen oder einen geeigneten Nachweis führen können, dass sie auf einen Assistenzhund angewiesen sind und dieser eine entsprechende Ausbildung durchlaufen hat.
- (3) Hunde, die zu therapeutischen Zwecken im Rahmen einer (heil-)pädagogischen oder medizinischen Therapie eingesetzt werden, sind von der Hundesteuer befreit. Die Eignung des Hundes (Ausbildung) und der aktuelle Einsatz des Hundes als Therapiehund sind bei der Anmeldung des Tieres durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

- (5) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die nachweislich aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Iserlohn und Umgebung e.V. im eigenen Haushalt aufgenommen werden. Dies gilt nicht für aus dem Ausland stammende Hunde, die weniger als ein Jahr in einem Haushalt in Hemer oder ausschließlich im Tierheim Iserlohn gelebt haben. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Aufnahme des Hundes im Haushalt.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

#### § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hemer anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für gefährliche Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Iserlohn und Umgebung e.V. im eigenen Haushalt aufgenommen werden, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c. Dies gilt nicht für aus dem Ausland stammende Hunde, die weniger als ein Jahr in einem Haushalt in Hemer oder ausschließlich im Tierheim Iserlohn gelebt haben.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.
- (5) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und für Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag um 15,00 € gesenkt.

## § 2

Diese VIII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.06.2023 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

### II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

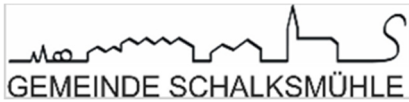
Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 21.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in den nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG zu widersprechen.

### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gem. § 42 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 BMG haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Bürgerdienste und Soziales (Bürger- und Kundenbüro), Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle einzulegen.

Schalksmühle, 21.09.2023

Der Bürgermeister  
Jörg Schönenberg



### **Vollmachtverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ der Stadt Menden (Sauerland)**

Gemäß § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004) in Verbindung mit §§ 64, 74 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und gemäß § 9 der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ vom 14.12.2021 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

Die Stadt Menden (Sauerland) hat folgende Personen beauftragt und bevollmächtigt innerhalb ihrer jeweiligen Dienstbereiche als Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ in folgendem Umfang tätig zu werden:

- a) Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Lieferung oder Leistung zum Gegenstand haben:  
unbeschränkt: Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel  
bis einschließlich 25.000,00 Euro netto: Frau Inga Güttler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff  
bis einschließlich 10.000,00 Euro netto: Frau Martina Falk, Herr Matthias Killing, Frau Natascha König-Fildhaut, Herr Thomas Lohse, Frau Jelena Menzel, Herr Ralf Reich, Herr Meinolf Runte  
bis einschließlich 500,00 Euro netto: Frau Stephanie Behme, Herr Hubert Bode, Herr Volker Bode, Herr Dirk Brinkmann, Herr Peter Bürmann, Herr Udo Fehlberg, Herr Ralf Friedrich, Herr Harald Gardiner, Herr Jörg Hagedorn, Herr Markus Huder, Herr Peter

Hünnies, Herr Frank Jungbluth, Frau Manuela Klahold, Herr Jürgen Nowak, Herr Otto Philipson, Herr Kevin Roberts, Herr Stephan Schnadt, Herr Mario Schoo, Herr Alexander Sorch, Herr Sebastian Stange, Herr Daniel Stebbe, Herr Helmut Vogel-sang.

- b) Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Bauleistung zum Gegenstand haben:  
unbeschränkt: Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel  
bis einschließlich 25.000,00 Euro netto: Frau Inga Gütler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff  
bis einschließlich 15.000,00 Euro netto: Herr Matthias Killing, Frau Natascha König-Fildhaut, Herr Thomas Lohse, Frau Jelena Menzel, Herr Ralf Reich, Herr Meinolf Runte.
- c) Begründung von Verpflichtungen von Verträgen, die Leistungen von Ingenieuren/Architekten gemäß HOAI oder Inhalte, die eine Gebührenpflicht gemäß Vermessungsgebührenverordnung NRW zum Gegenstand haben:  
unbeschränkt: Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel  
bis einschließlich 25.000,00 Euro netto: Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff.

Das Vollmachtverzeichnis tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtverzeichnis vom 15.12.2022 außer Kraft.

Das vorstehende Vollmachtverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“ vom 14.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Menden, den 19.09.2023

gez.  
Martin Niehage  
Betriebsleiter

Immobilien-service Menden  
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Menden

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

### Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Iserlohn

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26. September 2023 zugeleitet. Der Entwurf kann ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zum 12. Dezember 2023) eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, 1. Untergeschoss, Zimmer U 104, während der allgemeinen Servicezeiten. Zusätzlich wird der Entwurf einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Iserlohn ([www.iserlohn.de](http://www.iserlohn.de)) veröffentlicht.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Abgabepflichtigen können in der Zeit vom 27. September 2023 bis zum 20. Oktober 2023 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Dies kann in Form einer schriftlichen Mitteilung an die Stadt Iserlohn oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, 1. Untergeschoss, Zimmer U 104, während der allgemeinen Servicezeiten erfolgen.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

#### Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung:

§ 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Iserlohn, 26. September 2023

Michael Joithe  
Bürgermeister





# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **17. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abgrenzung der 17. Änderung wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Plan festgesetzt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung vom 25.08.2023 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigelegt.
6. Gemäß § 3 (2) BauGB beschließt der Rat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 25.08.2023 öffentlich auszulegen.

Extreme Wetterereignisse, wie Starkregen, Hitze- und Dürreperioden haben in der vergangenen Zeit stark zugenommen. Von ihren Auswirkungen ist auch die Stadt Halver betroffen. Stadt- und Raumstrukturen müssen an die Klimaveränderung angepasst werden. Die Windenergienutzung könnte auch in Halver einen kleinen Beitrag zur verbindlichen CO<sup>2</sup> Minderung und damit zum Klimaschutz leisten.

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, Vorhaben im Stadtgebiet von Halver nicht zu verzögern und Rechtssicherheit auf der Ebene des Planungsrechts für das Halveraner Gebiet zu erhalten.

Im Flächennutzungsplan von Halver wurde bereits 1999 neben der Darstellung einer im Nordwesten von Halver im Bereich Kamscheid vorhanden Windenergieanlage mit ca. 640 kWh Leistung eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen.

Der seit dem 13.04.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 41 „Engstfeld“ mit der Festsetzung einer Vorrangzone in einem sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen führte nicht zu einer Errichtung von WEA. Der Bebauungsplan wurde aufgehoben.

Der Rat hat 2012 unter anderem beschlossen, die Entwicklung noch bestehender Potenziale zur Nutzung der Windenergie sowie die Erweiterung der vorhandenen Standorte im

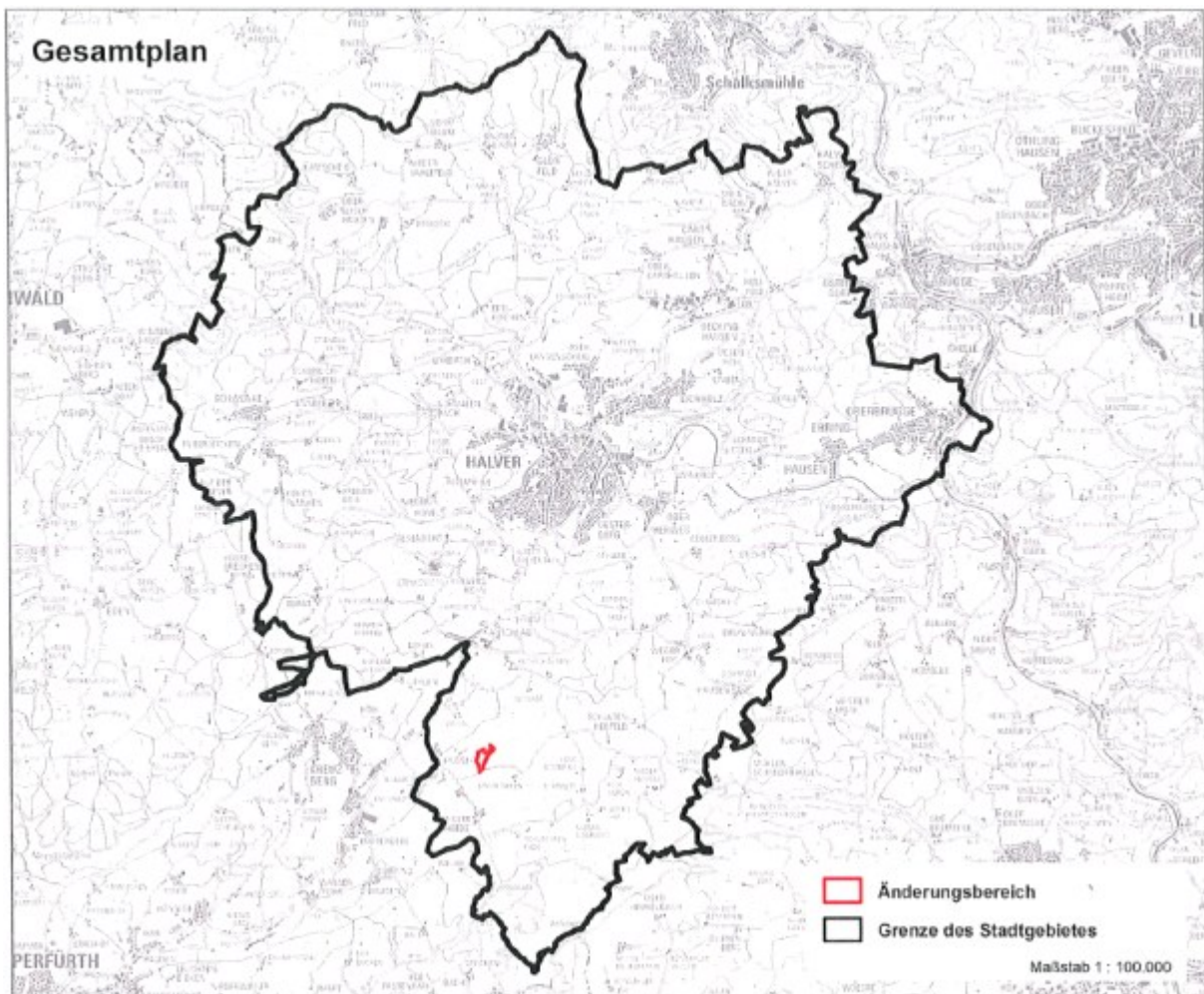
Ausschlussverfahren zu untersuchen. Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver wurde am 13.02.2012 eingeleitet.

### Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

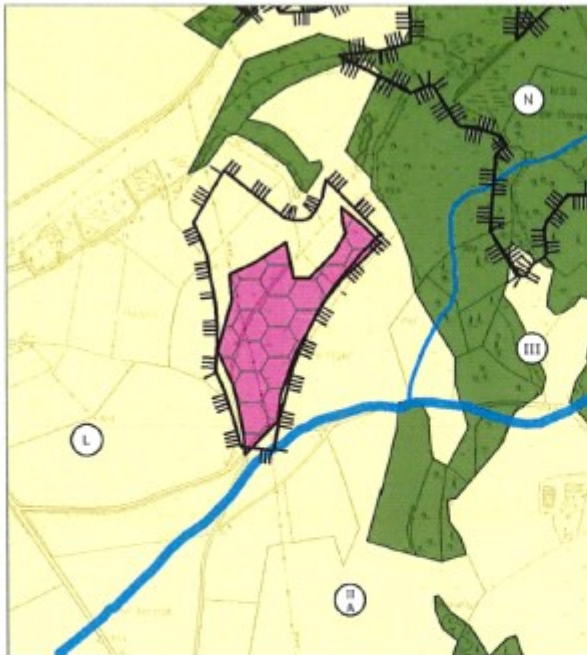
Die Stadt Halver erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 77,2 km<sup>2</sup> (ca. 7.723 ha).

Die 17. Änderung des FNP bezweckt die Aufhebung der Steuerung von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP ist daher das gesamte Stadtgebiet, Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet die Planung jedoch nur in den Bereichen des Stadtgebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Berücksichtigung des BauGB-AG NRW privilegiert zulässig sind.



### Derzeitig rechtswirksamer Flächennutzungsplan







Maßstab 1:10.000

### 17. Änderung des Flächennutzungsplans - Geänderte Darstellung



Maßstab 1:10.000

#### Zeichenerklärung

-  Änderungsbereich
-  Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB
-  Flächen für Wald gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9b BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9a BauGB

#### Nachrichtliche Übernahmen

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet Korpelalsperre**
  -  Wasserschutzzone II B
  -  Wasserschutzzone III

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der Anlagen A bis D gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**28.09.2023 bis 30.10.2023 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereich
- Begründung und Umweltbericht
- Anlage A: Niederschrift Bürgerversammlung
- Anlage B: Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Anlage C: Abwägungsliste Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Anlage D: Bezirksregierung Verfügung Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründungen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53	Hinweis zu Störfallbetrieb
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65	Hinweis zu erloschenem Bergwerksfeld
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	DB AG – DB Immobilien	Hinweise zu Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnflächen
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	PLEdoc GmbH	Hinweis zu planexterner Ausgleichsfläche
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu geplanter Kompensationsmaßnahme
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Wupperverband	Hinweis zu den Änderungen des LEP NRW
Begründung	Büro Ökoplan, Essen	Begründung Stand 25.08.2023 zu Anlass, Ziel und Zweck der Planung, räumlicher Geltungsbereich, vorhandener Situation und planungsrechtlichen Vorgaben, Inhalt und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Berücksichtigung weiterer Belange
Umweltbericht (als Teil der Begründung)	Büro Ökoplan, Essen	Umweltbericht Stand 25.08.2023 u.a. zu Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen, Prognosen und Maßnahmen
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)



## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“, 1. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung –**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ gemäß § 30 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“, 1. Änderung.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 25.08.2023 ist beigefügt.
6. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“, mit der Begründung vom 25.08.2023 öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.

Der Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ ist seit dem 22.08.2013 rechtswirksam. Im östlichen Teil des Plangebiets ist am Ende der Erschließungsstraße eine Wendeanlage festgesetzt.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die verändert ausgebaute Lage der Wendeanlage auf die vor Ort vorhandene Situation anzupassen und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbenutzung auf den ehemaligen Verkehrsflächen zu ermöglichen.

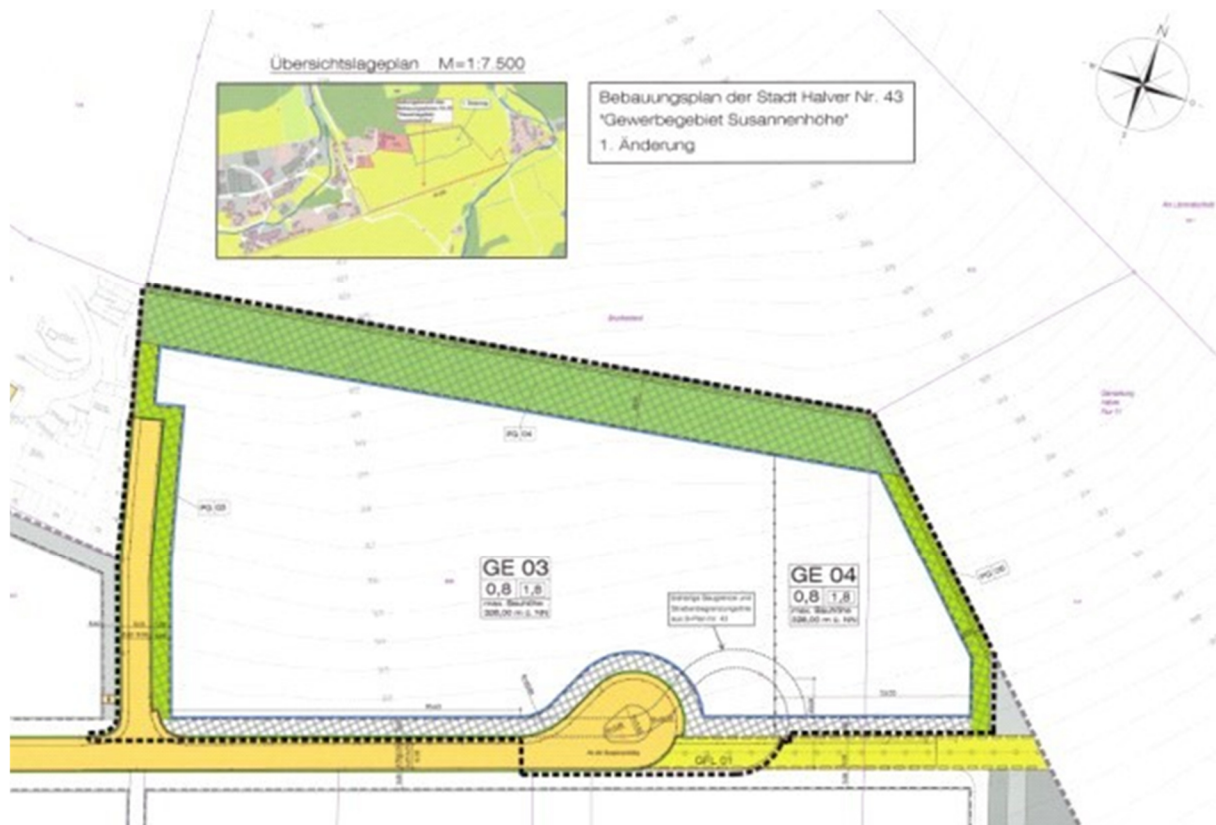
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 11, Flurstücke 925 und ehem. 936 und wird

- im Westen durch die Hälverstraße (L868),
- im Süden durch die Bundesstraße B229,
- im Osten durch den Ortsteil Heesfeld und
- im Norden durch die Straße in Richtung der Susannenhöhe

begrenzt.

Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt 2,36 ha.

Die genauen Abgrenzungen der Bebauungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ liegt einschließlich der Begründung sowie den Anlagen 1 und 2 zur Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**28.09.2023 bis 30.10.2023 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereich
- Begründung
- Anlage 1 zur Begründung (Artenschutzrechtlicher Kurzbericht)
- Anlage 2 zur Begründung (Schalltechnische Untersuchung)

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Begründung	Ingenieurgesellschaft Patzke GmbH, Soest	Begründung Stand 25.08.2023 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, städtebauliche Situation, übergeordnete Planungen, Planungsziele und Bebauungskonzept, Inhalte des Bebauungsplanes, Ver- und Entsorgung, Flächenbilanz, Umweltauswirkungen und Planverwirklichung
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Artenreich Umweltplanung Schultz & Gärtner GbR, Hagen	Artenschutzrechtlicher Kurzbericht Stand Juli 2023
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	Peutz Consult GmbH, Düsseldorf	Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ in Halver
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)





## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Bebauungsplan Nr. 30 „Bahnweg“, 2. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung –**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 01.09.2023 ist beigefügt.
4. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnweg“ mit der Begründung vom 01.09.2023 öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Wesentliches Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Bahnweg" ist die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) zur Sicherung der Wohnbebauung und Erweiterung um zumindest eine zusätzliche Baufläche sowie die Sicherung des vorhandenen Regenwasserklärbeckens.

Im Einzelnen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten,
- Schaffung von Baurecht für weitere Wohngebäude,
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Sicherung der bisherigen Nutzungen durch Festsetzung von Leitungsrechten und einer Fläche für Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenwasserklärbecken,
- Festsetzung von Verkehrsflächen und Übernahme der bisherigen Festsetzung einer Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Trafohaus.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 erfolgt die Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Um das Planungsrecht an die heutigen Wohnbedürfnisse anzupassen, wird mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 die Bindung für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf herausgenommen und ein „normales“ Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Grundsätzlich sind in einem WA weiterhin auch als Notunterkünfte genutzte Wohngebäude zulässig. Bahnweg 6 steht weiter im Besitz der Stadt Halver und soll aktuell weiterhin für Notunterkünfte genutzt werden. Durch die Streichung der Zweckbestimmung erhält man eine deutlich höhere Flexibilität bei der Nutzung der Wohngebäude.

Zudem wird auch die als Spielplatz festgesetzte Grünfläche entlang der Katrineholmstraße überplant und hier im Sinne der Nachverdichtung und Innenentwicklung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

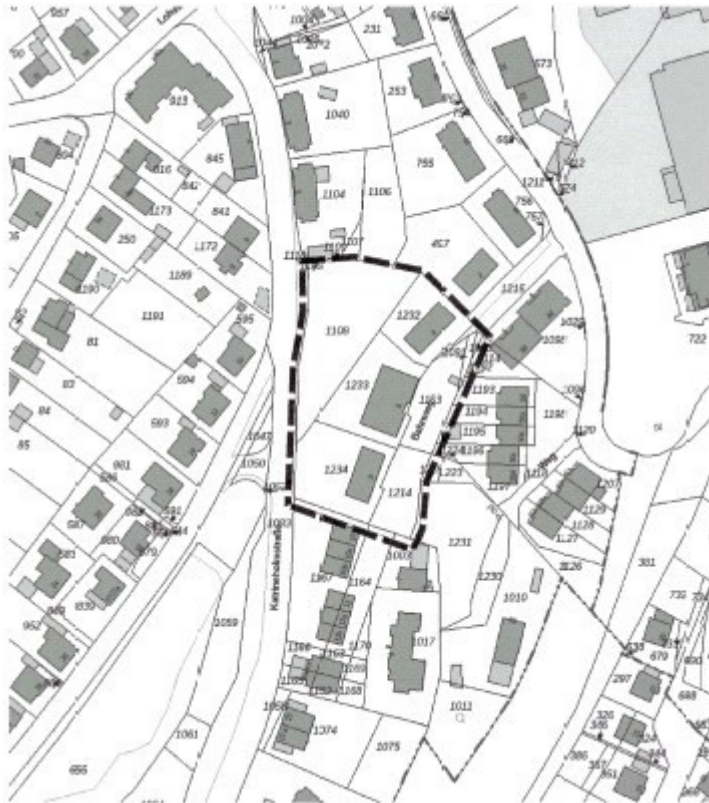
Die Baugebietstiefe der Wohngrundstücke entlang des Bahnwegs wird angepasst und auf dem nördlichen Teil des Grundstücks wird ein neues Wohngebiet festgesetzt. Erforderliche Vereinbarungen z. B. zu Baulasten sollen vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes in Privatverträgen geregelt werden.

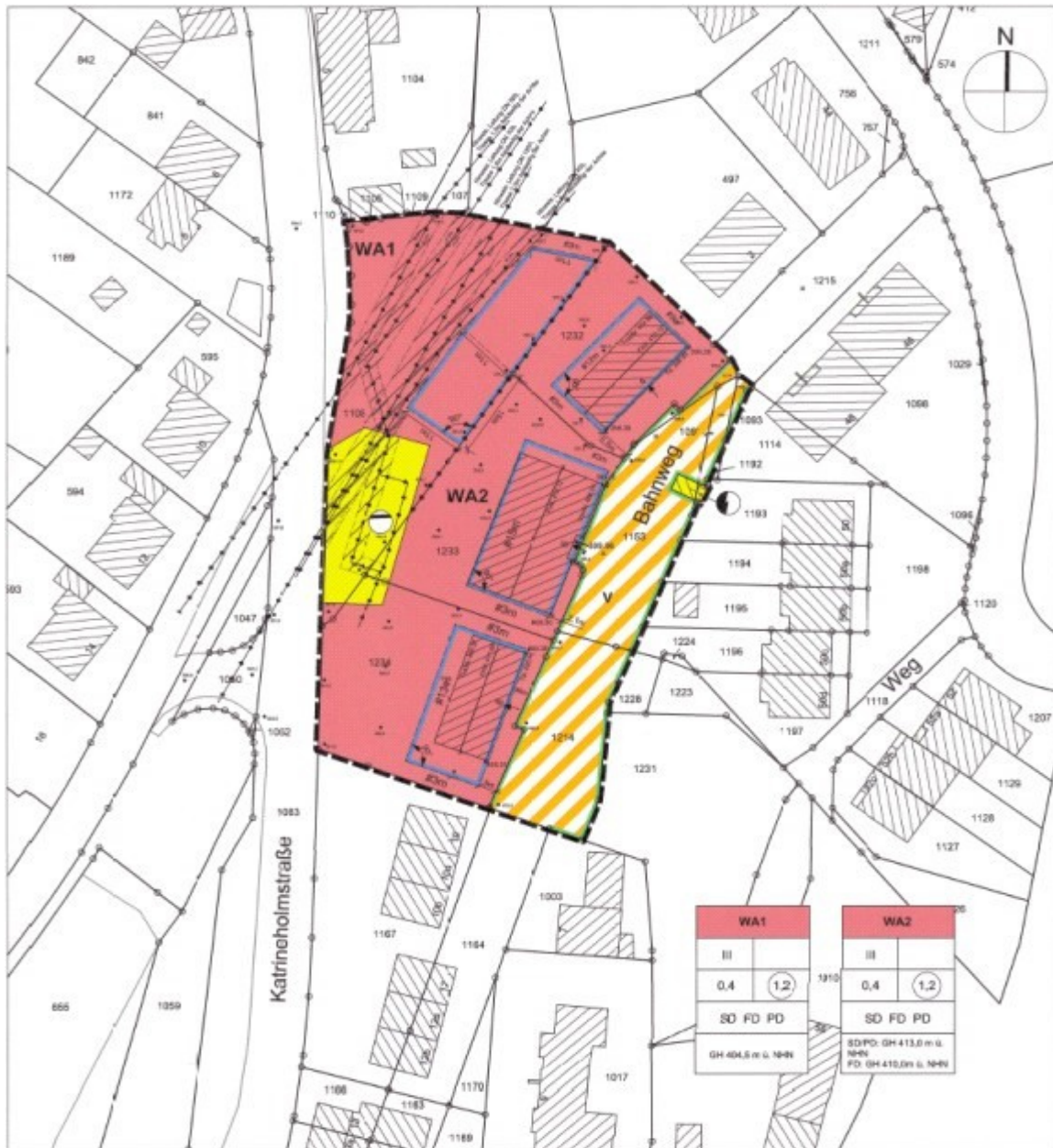
Darüber hinaus befinden sich mehrere Leitungstrassen im Plangebiet. Diese liegen unterirdisch auf dem Grundstück an der Katrineholmstraße, verlaufen aus südwestlicher Richtung nach Nordosten und werden entsprechend im Bebauungsplan gesichert.

Ebenso wird das vorhandene Regenwasserklärbecken im Bebauungsplan gesichert.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 29 die Flurstücke 1108, 1232, 1233, 1234, 1153, 1091, 1093, 1214 und 1215 und befindet sich ca. 600m südlich der Innenstadt. In nordöstlicher Richtung befindet sich ca. 150m entfernt ein Einkaufszentrum mit diversen Einzelhandelsgeschäften. Das Plangebiet umfasst Teile des Bahnweges und die westlich vom Bahnweg gelegenen Grundstücke am Bahnweg mit den Hausnummern 4, 6 und 8. Darüber hinaus wird das Plangebiet im Westen durch die Katrineholmstraße und im Norden durch private Gartenflächen begrenzt.

Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 5.500 m<sup>2</sup>.





### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnweg“ liegt einschließlich der Begründung und den Anlagen zur Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**28.09.2023 bis 30.10.2023 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereich
- Begründung
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Anlage 2 der Begründung (Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen).

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	Bms Stadtplanung GbR, Mülheim	Begründung Stand 01.09.2023 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, städtebaulichen Inhalten und sonstige Belange
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Artenreich Umweltplanung Schultz & Gärtner GbR, Hagen	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) Stand August 2023
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Wipperfürth	Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen auf einem Grundstück im Bahnweg in 58553 Halver Stand August 2023
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnweg“ sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)



## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 8. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ gemäß § 30 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehendem Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 8. Änderung.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 28.08.2023 ist beigelegt.
6. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ mit der Begründung vom 28.08.2023 öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“ ist seit dem 15.12.1978 rechtsverbindlich.

Zur Durchgrünung des Wohngebietes „Oesterberg“ sind in der seit dem 11.06.1986 rechtsverbindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 neben Baugebieten und Erschließungsflächen zwei öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt, die in der Örtlichkeit gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans auch hergestellt sind.

Ein Grünzug besteht zwischen Schleienweg und Karpfenweg. Der zweite Grünzug erstreckt sich zwischen dem bogenförmig verlaufenden Hechtweg in Ost-West-Richtung. Durch beide Grünzüge verläuft ein öffentlicher Fußweg. Beide Grünflächen sind mit Gehölzen bewachsen.

Die Flurstücke der vier Teilbereiche sind mittlerweile in Privatbesitz übergegangen und werden inzwischen gärtnerisch genutzt. Sie sind zum öffentlichen Grünzug hin mit Zäunen und Hecken eingefriedet. Die Flächen sind teilweise mit Gartenhäuschen sowie sonstigen kleineren Nebenanlagen bebaut.

Diese 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 umfasst im Grünzug vier Teilbereiche A bis D mit einer Gesamtflächengröße von ca. 1.400 m<sup>2</sup>. Für die innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Flurstücke erfolgt die Änderung von einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Damit wird das verbindliche Planungsrecht an die faktische Situation angepasst, da die Flurstücke mittlerweile in Privatbesitz übergegangen sind und einer öffentlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die im Privatbesitz befindlichen Grundstücksteile liegen am Rand des jeweiligen Grünzugs, sodass die im Ursprungsplan beabsichtigte öffentliche Durchwegung abseits der Verkehrsflächen erhalten bleibt.

Der räumlichen Geltungsbereiche der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 umfassen vier Teilbereiche mit einer Gesamtflächengröße von ca. 1.400 m<sup>2</sup>.

Der Teilbereich A umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 die Flurstücke 450, 451 sowie 453 und wird

- im Nordwesten durch den Schleienweg,
- im Osten durch die Wohnbebauung Schleienweg 10 und 12 sowie Karpfenweg 1,
- im Süden durch den Karpfenweg und
- im Westen durch den öffentlichen Grünzug begrenzt.

Der Teilbereich B umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 448 und wird

- im Nordwesten durch den Schleienweg,
- im Nordosten und Osten durch einen Teil des öffentlichen Grünzugs und
- im Süden durch die Wohnbebauung Hechtweg 40 begrenzt.

Der Teilbereich C umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 die Flurstücke 398, 399 sowie 443 und wird

- im Norden durch die Wohnbebauung Hechtweg 17 und 19,
- im Osten, Süden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg begrenzt.

Der Teilbereich D umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 403 und wird

- im Norden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg,
- im Osten durch die Wohnbebauung Hechtweg 13 und
- im Süden durch die Wohnbebauung Hechtweg 11 begrenzt.

Die genauen Abgrenzungen der Bebauungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



**Zeichenerklärung**

**Festsetzungen**

- grüne Grundstücke § 3 Abs. 2 BauZB (3 bis 10 BauZB)
- öffentliche Grundstücke in Umrandungsbereich, kein Bestandteil der Änderung § 3 Abs. 2 BauZB
- Grundstücke, die mit anderen Geltungsbereichen der Änderung § 3 Abs. 2 BauZB überlappen

**Kartengrundlage und topographischer Bestand**

- Gebäudebestand mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze und -nummer
- öffentliche Fußweg
- Hauslinie
- Licht- und Mobilfunk

**Textliche Festsetzungen**

**1. Ordliche Bauverhältnisse**  
gemäß § 4 Abs. 6 BauZB i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 5 BauZB 2017

**Einfriedungen**

Einfriedungen entlang der öffentlichen Grundstücke sind als Dachziegelbau aus einseitig orientiertem Natursteinmaterial sowie aus Naturstein zu errichten. Bei Stein- oder Kunststeinfrieden sind zusätzlich, wenn ein- bzw. zweifach in Reihenbau gleicher Höhe angeordnet werden, massive Einfriedungen wie Mauerwerk, Mauerwerk, Steinmauer, etc. nicht zulässig.

**2. Hinweise**

Die Forderung von Ostern 2018 gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 5 BauZB 2017 (offener Bereich) ist im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Die Forderung von Ostern 2018 ist im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Die Forderung von Ostern 2018 ist im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

**Verfahrensvermerke**

<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Die Planung entspricht den Anforderungen des § 1 der Hauptsatzung vom 18.12.1989.</p> <p>Die Planunterlagen befinden sich in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Stand.</p> <p>Der letztendliche Bestand sowie die genehmigte Umrandung der städtebaulichen Planung werden als verbindlich festgesetzt.</p> <p>..... den .....</p> <p>Ordnr. / Post-Vermessungsingenieur</p>	<p><b>Aufstellung</b></p> <p>Der Rat der Stadt Halver hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17 beschlossen.</p> <p>Halver den .....</p> <p><i>[Signature]</i> Der Bürgermeister</p>	<p><b>Entwurfsbeschluss</b></p> <p>Der Rat der Stadt Halver hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17 beschlossen.</p> <p>Halver den .....</p> <p><i>[Signature]</i> Der Bürgermeister</p>	<p><b>Beschluss zur öffentlichen Auslegung</b></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 BauZB hat der Rat der Stadt Halver am ..... beschlossen, den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 mit der beschriebenen Beschreibung von öffentlich auszugeben.</p> <p>Halver den .....</p> <p><i>[Signature]</i> Der Bürgermeister</p>	<p><b>Öffentliche Auslegung</b></p> <p>Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 mit der beschriebenen Beschreibung von öffentlich ausgeben.</p> <p>Halver den .....</p> <p><i>[Signature]</i> Der Bürgermeister</p>
<p><b>Bestätigung</b></p> <p>Die Bürgerbegehung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB wurde durchgeführt.</p> <p>Halver den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p><b>Satzungsbeschluss</b></p> <p>Dem § 13 Abs. 1 BauZB hat der Rat der Stadt Halver am ..... die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 als Satzung beschlossen und folgt gemäß § 9 Abs. 6 BauZB die Begründung von .....</p> <p>Halver den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p><b>Rechtsverbindlichkeit</b></p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauZB erfolgt durch Aushang in der Zeit von ..... bis .....</p> <p>Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist verbindlich und liegt der gegenständlichen Einreichung zugrunde.</p> <p>Halver den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>BauZB 2017 (BauZB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2018), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>BauZB 2009 (BauZB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 03 (Planr 03) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 04 (Planr 04) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 05 (Planr 05) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 06 (Planr 06) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 07 (Planr 07) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 08 (Planr 08) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 09 (Planr 09) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p> <p>Planr 10 (Planr 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (2017 Nr. 2190), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (2021 Nr. 190) geändert worden ist.</p>	<p><b>Stadt Halver</b></p> <p>33 Land NRW, 2018. Überwachungs-Nr. V. 10/2018</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 17</b> <b>"Oesterberg", 8. Änderung</b></p> <p>Stand: Offenlage</p> <p>M 1:500</p> <p>Abto. Nr. <i>[Signature]</i> Planverfasser</p> <p><b>H+B Stadtplanung</b> Bau- und Raumplanung Ludwigstraße 10 50823 Köln Tel. 0221 48 94 31 www.hbstadtplanung.de</p>

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ liegt einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### **28.09.2023 bis 30.10.2023 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung
- textliche Festsetzungen

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 28.08.2023 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahren, bestehende Situation, übergeordnete Planungen, Planinhalt und Umweltbelange
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)



## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 23. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ gemäß § 30 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehendem Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 23. Änderung.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 28.08.2023 ist beigelegt.
6. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ mit der Begründung vom 28.08.2023 öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ ist seit dem 21.01.1970 und im westlichen Teil am Schubertweg ist die 16. Änderung seit dem 24.07.1995 rechtsverbindlich.

Zur Eingrünung der Wohnbebauung entlang des Schubertweges wurde mit der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ neben Baugebieten und Erschließungsflächen am nordöstlichen Rand eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zudem ist für die Grünfläche die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen festgesetzt.

Das Flurstück 1616 ist in Privatbesitz übergegangen und wird mittlerweile gärtnerisch genutzt. Es steht somit einer öffentlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

In der 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wird für das innerhalb des Änderungsbereichs liegende Flurstück 1616 die Änderung von einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt. Damit wird das verbindliche Planungsrecht an die faktische Situation angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 33 das Flurstück 1616 und wird

- im Norden durch die Wohnbebauung Mozartstraße 9,
- im Osten durch eine öffentliche Grünfläche,
- im Süden durch die Wohnbebauung Schubertweg 12 und
- im Westen durch die Wohnbebauung Schubertweg 14

begrenzt.

Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt 28 m<sup>2</sup> .





**Zeichenerklärung**

**Festsetzungen**

- neue Liniennetze § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Grenze des baulichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplans § 1 Abs. 1 BauGB

**Kartengrundlage und topographischer Bestand**

- Objektbestand mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze und -nummer

**Textliche Festsetzungen**

**1. Ortsbauvorschriften**  
(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, V in § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB-NRW)

**Sitzbänke:**  
Einrichtungen sind als Gehlführer aus einseitigen, vierseitigen Leuchtpylonen sowie als Hochkreuz herzustellen. Metall- oder Kunststoffbänke sind nur zulässig, wenn sie durch Halten in mindestens gleicher Höhe festgehalten werden können (Einrichtungen wie Bleiben (Mauerwerk, Betonbau), Gabionen) sind nicht zulässig.

**2. Hinweise**  
Die Regelung von Gehlehen ist gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 6 (insbes. d. 1. und 2. Satz) allgemeiner Schutz vorstellender Tiere grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehlehenregelungen sind generell auf ein mit wenigem Maß zu beschränken.

**Verfahrensvermerke**

<b>Beschreibung</b> Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Raumordnungsgesetz vom 18.12.1960. Die Planunterlagen befinden sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster (LTK) Nr. ... Der letztendliche Bestand sowie die gemeinsame Einseitigkeit der abteilungsweisen Planung werden wie folgt beschrieben: ... Offenl. best. Verfassungsgesamtheit	<b>Aufstellung</b> Der Rat der Stadt Halver hat am ... gemäß § 2 BauGB, V in § 13a BauGB die Einsetzung der 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen. Halver den ... Der Bürgermeister	<b>Entwurfbeschluss</b> Der Rat der Stadt Halver hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen. Halver den ... Der Bürgermeister	<b>Beschluss zur öffentlichen Auslegung</b> Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Stadt Halver am ... beschlossen, den Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 mit der abgegrenzten Begründung vom ... öffentlich auszuliegen. Halver den ... Der Bürgermeister	<b>Öffentliche Auslegung</b> Der Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 mit der abgegrenzten Begründung vom ... ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich auszuliegen. Halver den ... Der Bürgermeister
--	--	---	---	---

**Stadt Halver**

20. Lehr-NRW, 2014  
Übersichtskarte 1:5.000

<b>Bestätigung</b> Die Bürgerbeihilfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Halver den ... Der Bürgermeister	<b>Setzungsbeschluss</b> Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB hat der Rat der Stadt Halver am ... die 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 als Satzung beschlossen und folgt gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die Begründung vom ... bis ... Halver den ... Der Bürgermeister	<b>Rechtsverbindlichkeit</b> Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt durch Aushang in der Zeit vom ... bis ... Die 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ist somit verbindlich und liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Halver den ... Der Bürgermeister	<b>Rechtsprüfungen</b> BauGB: Gegenstand ist die Festlegung der Bebauungsplanung vom 1. November 2017 (BauGB, § 9 Abs. 2), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BauGB, 2021) A. 140 geändert worden ist. BauNVO: BauNVO-Gesetzgebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BauNVO, § 27 Abs. 1) des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (BauNVO, § 17) geändert worden ist. BauNVO: Planfeststellungsverordnung 1985: Verordnung über die Ausübung der Baupolizei und die Durchführung der Planfeststellung vom 18. September 1985 (BauNVO, § 18) des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (BauNVO, § 17) geändert worden ist. BauNVO: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1984 (BauNVO, § 88), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 13. April 2022 (BauNVO, § 140). BauNVO: BauNVO-Bekanntmachung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landschaftsplanung 2016) – BauNVO 2016 vom 21. April 2016 (BauNVO, § 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 13. April 2022 (BauNVO, § 140). Halver den ... Der Bürgermeister
--	--	---	--

**Bebauungsplan Nr. 3**  
**"Auf dem Dorfe", 23. Änderung**

Stand: Offenlage

M 1:250

H+B Stadtplanung  
Planstellen

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ liegt einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### **28.09.2023 bis 30.10.2023 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereich
- Begründung
- textliche Festsetzungen

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig. Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 28.08.2023 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahren, bestehende Situation, übergeordnete Planungen, Planinhalt und Umweltbelange
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.09.2023

Der Bürgermeister  
gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32  
„Am Finkenschlag“ Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Finkenschlag“ wird gemäß § 12 BauGB eingeleitet. Grundlage ist der von dem Vorhabenträger zu erarbeitende und mit der Stadt Kierspe abzustimmender Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie ein Durchführungsvertrag.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 101 der Flur 37 in der Gemarkung Kierspe. Der Lageplan sowie die Darstellung der Sachlage ist angefügt.

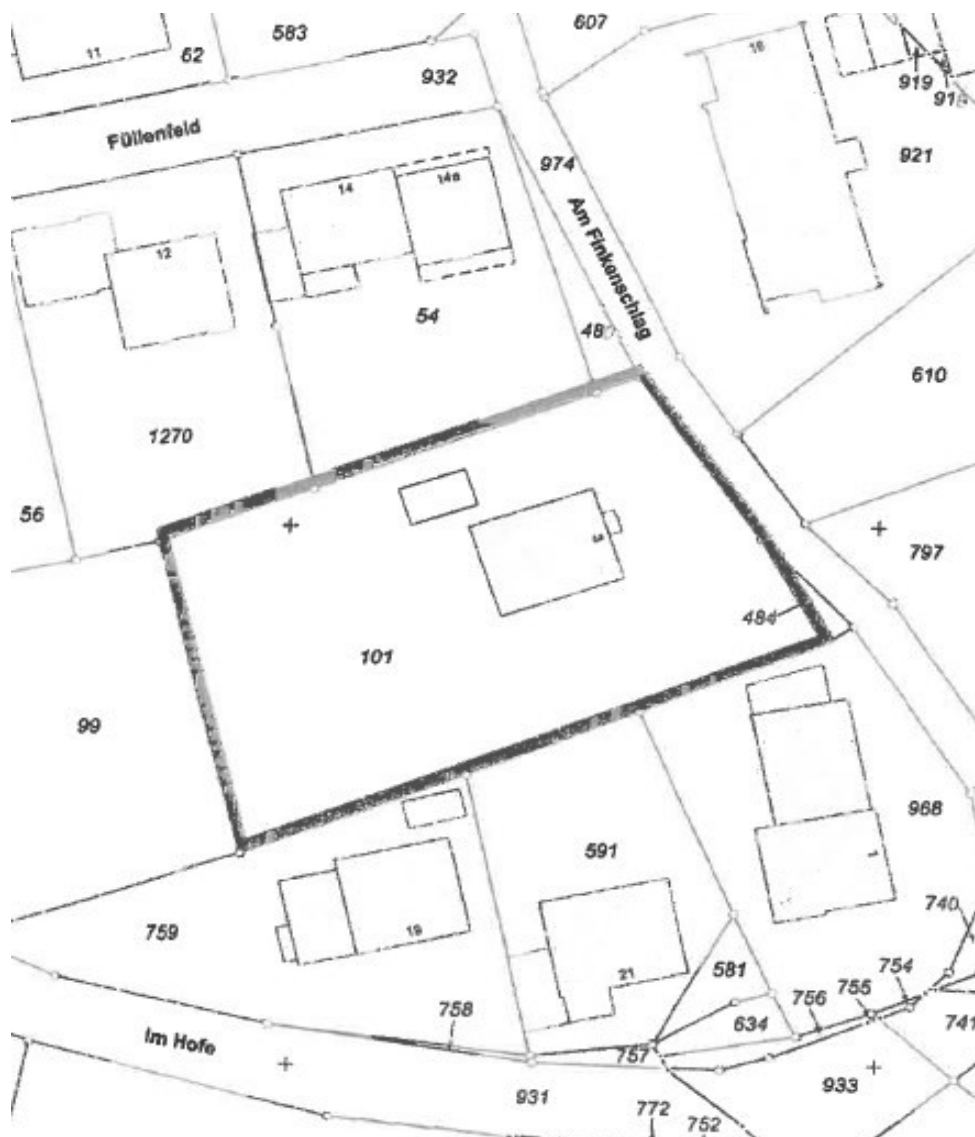
Vor Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Die Kostentragung für das Bauleitplanverfahren durch den Vorhabenträger ist im Durchführungsvertrag zu regeln.“

Planungsziel ist, dem Antragsteller die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Wohnhauses zu schaffen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Finkenschlag“ liegt zwischen den Straßen „Füllenfeld“ (nördlich), „Im Hofe“ (südwestlich) und „Am Finkenschlag“ (östlich). Das Plangebiet umfasst das Flurstück 101 der Flur 37.

Das Plangebiet ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:



### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt Kierspe vorstehende Beschluss vom 19.09.2023 zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Finkenschlag“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Planungskonzept zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist in dem Zeitraum

vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023

auf der Homepage der Stadt Kierspe unter folgenden Link <https://www.kierspe.de/de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-im-verfahren.php?highlight=b> einsehbar.

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen elektronisch übermittelt oder aber auch bei Bedarf auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Falls eine Stellungnahme auf elektronischem Wege nicht erfolgen kann, kann dies schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, im Sachgebiet Planen und Bauen erfolgen.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 20.09.2023

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) eingesehen werden.

**Bekanntmachung**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31  
„Freiflächensolaranlage Grünenbaum“  
Öffentliche Auslegung**

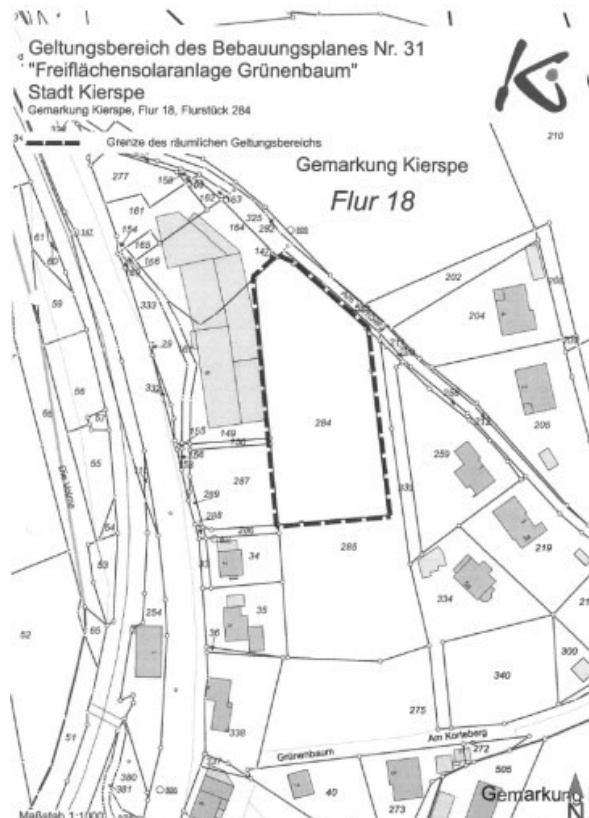
Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.“

Planungsziel ist, dem Antragsteller die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ liegt nordöstlich des Siedlungsbereichs der Stadt Kierspe. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße 54 und südlich der Straße „Am Vornberg“.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 284 der Flur 18 in der Gemarkung Kierspe und wird in der folgenden Übersicht dargestellt:



**Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt Kierspe vorstehende Beschluss vom 19.09.2023 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit Begründung und Umweltbericht in dem Zeitraum vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023

auf der Homepage der Stadt Kierspe unter folgenden Link <https://www.kierspe.de/de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-im-verfahren.php?highlight=b> einsehbar.

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen elektronisch übermittelt oder aber auch bei Bedarf auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Falls eine Stellungnahme auf elektronischem Wege nicht erfolgen kann, kann dies schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, im Sachgebiet Planen und Bauen erfolgen.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 20.09.2023

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) eingesehen werden.



#### Allgemeinverfügung vom 18.09.2023

#### Trinkwasserangelegenheiten; hier: Abkochgebot der Ortsteile Affeln und Altenaffeln

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 18.09.2023, Trinkwasser-Abkochgebot der Neuenrader Ortsteile Affeln und Altenaffeln, aufgehoben.

Altena, 25.09.2023

Im Auftrag  
gez. Schmitz  
Kreisoberamtsrat



#### Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fidaudit GmbH, Solingen, durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 25.11.2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kierspe zum 31.12.2022 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 24.08.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 12.09.2023 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 125.571.746,03 € und einem Jahresergebnis von 2.715.789,97 € festgestellt. Der Jahresüberschussbetrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der beigefügte Jahresabschluss der Stadt Kierspe zum 31.12.2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme ab dem 27.09.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Kierspe, Springerweg 21, Zimmer 21, öffentlich aus und ist im Internet unter <http://www.kierspe.de/> einzusehen.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kierspe, 21.09.2023

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

<b>AKTIVA</b>		<u>Wert in Euro</u>	<u>Stand 31.12.2021</u>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>(117.166.921,69 €)</b>		
<u>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		69.906,84	48.589,71
<u>1.2 Sachanlagen</u>			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	(12.089.898,84 €)		
1.2.1.1 Grünflächen		6.234.046,85	6.224.437,43
1.2.1.2 Ackerland		548.053,78	548.053,78
1.2.1.3 Wald, Forsten		1.647.298,64	1.637.355,03
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		3.660.499,57	3.652.632,16
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	(45.401.801,13 €)		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		522.641,90	543.814,49
1.2.2.2 Schulen		32.267.733,22	32.897.098,29
1.2.2.3 Wohnbauten		973.372,72	1.206.032,36
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		11.638.053,29	11.778.213,31
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>	(42.430.190,97 €)		
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens		7.838.357,61	7.829.504,71
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		1.965.073,79	1.867.558,82
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		13.801.445,90	14.086.370,84
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		16.888.069,74	17.998.160,15
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		1.937.243,93	2.034.199,01
1.2.4 <i>Bauten auf fremden Grund und Boden</i>		273.583,98	285.891,81
1.2.5 <i>Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler</i>		5,00	5,00
1.2.6 <i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		1.911.667,75	1.320.922,61
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>		977.529,35	815.794,08
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		1.860.648,54	1.304.094,55
<u>1.3 Finanzanlagen</u>			
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		11.413.038,23	11.413.038,23
1.3.2 <i>Beteiligungen</i>		224.701,60	224.701,60
1.3.4 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		397.313,57	370.871,84
1.3.5 <i>Ausleihungen</i>			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		80.351,27	129.020,17
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		36.284,62	36.795,92
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>(8.372.925,30 €)</b>		
<u>2.1 Vorräte</u>			
2.1.1 <i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>		0,00	0,00
<u>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
2.2.1 <i>Öffentl.-rechtl. Forderg./Forderg. aus Transferleistg.</i>	(2.393.224,03 €)		
2.2.1.1 Gebühren		40.329,00	62.395,27
2.2.1.2 Beiträge		10.311,15	109.912,64
2.2.1.3 Steuern		889.551,77	412.059,31
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		1.393.343,00	1.479.609,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		59.689,11	50.125,56
2.2.2 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	(116.922,10 €)		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		78.730,37	90.020,11
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		11.085,59	218.308,82
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		27.106,14	53.964,31
2.2.3 <i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>		144.421,00	148.868,00
<u>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>		0,00	0,00
<u>2.4 Liquide Mittel</u>		5.718.358,17	4.104.874,55
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>(31.899,04 €)</b>	31.899,04	22.171,50
<b>Summe Aktiva</b>		<b>125.571.746,03</b>	<b>125.005.464,97</b>

## Bilanz zum 31.12.2022

<b>PASSIVA</b>		<u>Wert in Euro</u>	<u>Stand 31.12.2021</u>
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>(17.218.463,66 €)</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage		14.502.673,69	14.445.646,80
1.2 Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		2.715.789,97	68.973,34
<b>2. Sonderposten</b>	<b>(47.281.284,32 €)</b>		
2.1 für Zuwendungen		31.076.070,27	31.219.740,32
2.2 für Beiträge		15468009,35	16.408.748,61
2.3 für den Gebührenaussgleich		706.915,84	854.984,96
2.4 Sonstige Sonderposten		30.288,86	30.362,33
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>(13.519.096,88 €)</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen		7.909.967,00	7.919.359,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		2.147.618,16	1.879.278,90
3.4 Sonstige Rückstellungen		3.461.511,72	1.964.345,82
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>(45.517.622,28 €)</b>		
4.1 Anleihen		0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		19.531.292,29	20.207.775,28
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		10.411.267,61	10.609.438,46
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		8.392.572,00	11.978.972,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Vorgängen		0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		701.579,03	590.794,70
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		258.649,52	34.035,87
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		6.222.261,83	4.778.714,83
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>(2.035.278,89 €)</b>	2.035.278,89	2.014.293,75
<b>Summe Passiva</b>		<b><u>125.571.746,03</u></b>	<b><u>125.005.464,97</u></b>



**Bebauungsplan 0167/7 -35-  
„An der Thingslinde“ 8. Änderung**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V.m. den § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss wird gefasst und der Entwurf für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.“

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes kam es zu einem redaktionellen Fehler in den textlichen Festsetzungen im Satzungs-exemplar des Bauleitplanes. Entgegen der in der Begründung der 7. Änderung korrekt aufgeführten Planintention wurden sämtliche gemäß § 4 Abs.2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Dies würde u.a. auch eine Nutzung für kirchliche Zwecke ausschließen. Der Ausschluss sollte sich jedoch ausschließlich auf die Nutzungen „Schule“, „Kindergarten“ und „Turnhalle“ beschränken. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend korrigiert. Da der fehlerhafte Plan bereits veröffentlicht wurde, bedarf es dieses formellen Verfahrens.

**Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt Kierspe gefasste vorstehende Beschluss vom 19.09.2023 zur Aufstellung und Offenlegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes 0167/7 -35- „An der Thingslinde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Planentwurf zur 8. Änderung ist in dem Zeitraum

vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023

auf der Homepage der Stadt Kierspe unter folgenden Link <https://www.kierspe.de/de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-im-verfahren.php?highlight=b> einsehbar.

Zusätzlich liegt der Planentwurf im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
mittwochs 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen elektronisch übermittelt oder aber auch bei Bedarf auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Falls eine Stellungnahme auf elektronischem Wege nicht erfolgen kann, kann dies schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, im Sachgebiet Planen und Bauen erfolgen.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 20.09.2023

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de)) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.